

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/12/9 80bA134/99k, 80bS86/00f, 90bA25/08d, 90bA37/08v, 90bA54/10x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.12.1999

Norm

AngG §26 Z2 III2a

Rechtssatz

Selbst eine vergleichsweise geringfügigere Schmälerung des Entgelts berechtigt zum Austritt, wenn der Arbeitnehmer auf Grund des Verhaltens des Arbeitgebers nicht annehmen kann, er werde das gebührende Entgelt noch bekommen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 134/99k

Entscheidungstext OGH 09.12.1999 8 ObA 134/99k

- 8 ObS 86/00f

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 ObS 86/00f

Vgl auch; Beisatz: Ein vorenhaltener Betrag von 20 % des Arbeitsentgeltes berechtigt zum Austritt. (T1)

- 9 ObA 25/08d

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 25/08d

Auch

- 9 ObA 37/08v

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 ObA 37/08v

Vgl auch; Beisatz: Allerdings berechtigt nicht jede, sondern nur eine wesentliche Verletzung des Entgeltanspruchs zum vorzeitigen Austritt. So ist etwa ein Austritt in der Regel nicht gerechtfertigt, wenn die ausstehende Forderung im Verhältnis zum Monatsgehalt derart unwesentlich ist, dass die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gerade nicht unzumutbar ist. Selbst die Geringfügigkeit des vorenhaltenden Betrags steht aber der Verwirklichung des Austrittsgrundes nicht entgegen, wenn die Vertragsverletzung über längere Zeit andauert und der Arbeitgeber die Nachzahlung des aushaftenden Betrags nicht einmal in Aussicht stellt. (T2); Beisatz: Hier: Zu § 82a lit d GewO. (T3); Beisatz: Hier: Vorzeitiger Austritt vom Obersten Gerichtshof für berechtigt erachtet. (T4)

- 9 ObA 54/10x

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 ObA 54/10x

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112854

Im RIS seit

08.01.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at